

ten, so gründet sich doch der ganze Anspruch lediglich auf das Bergprivilegium. Dieses aber läßt nach Befinden der Umstände sogar die gänzliche Aufhebung der Bergbefreiungen nach, was aus den Worten „auch sodann“, welche doch nichts Anderes bedeuten, als: „auch außerdem noch“, hervorgeht. Demnach steht auch den Bergorten kein Recht auf Entschädigung wegen der halben Landsteuer zu. Dieselben Gründe lassen sich in der Hauptsache auch bei der halben Tranksteuer anführen. Es schlägt aber hier noch das besondere Verhältniß ein, daß die brauberechtigten Häuser für die Verwendung der halben Tranksteuer in den Bergbau Freikure zugeschrieben erhielten; sie sind also in das Eigenthum übergegangen, in soweit hierzu jene als Entschädigung ausgeworfene Summe von 9000 Thlr. für die halbe Tranksteuer erforderlich sind, findet allerdings ein Recht auf Indemnifirung statt. Letzteres besteht demnach bei dem größten Theile der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Unterstützung von 19,000 Thlr. nicht. Es fragt sich nun, in wiefern die Aussetzung einer solchen Summe politisch rathsam ist. Meiner Seits halte ich es nicht für zweckmäßig, jene Summe von 19,000 Thlr. so zu normiren, daß sie gefordert werden kann, da man doch bewandten Umständen nach das Recht hat, sie von der jedesmaligen Erwägung abhängig zu machen. Man mag sie in das Gesetz aufnehmen, jedoch wenigstens die Clausel des Mehrens oder Minderns und nöthigenfalls auch Aufhebens hinzufügen. Es fragt sich übrigens, ob es zweckmäßig sei, Unternehmungen zu unterstützen, die keinen wahren pecuniären Vortheil gewähren; zu läugnen ist es nicht, daß von den Communen der Bergbau meistens nur mit Nachtheil betrieben wird. Dessenungeachtet will ich mich nicht gerade gegen die Bewilligung der 19,000 Thlr. erklären, denn es liegt in der Natur des Bergbaues, daß er Versuche machen muß, so wie auch eine bedeutende Anzahl Menschen vom Bergbau leben. — Mein Antrag geht nunmehr dahin, den §. 4. zwar nach der Fassung der 2. Kammer zu genehmigen, jedoch hinter den Worten „statt derselben“ einzuschalten „bis auf Weiteres“, ferner in der Schrift darauf anzutragen, daß den bergbefreiten Orten, so lange daselbst noch Communbergbau betrieben wird, von den für die halbe Tranksteuer bewilligten 9000 Thlr. so viel zu gewähren, um davon den brauberechtigten Häusern die Freikure zu erhalten. — Dieser Vorschlag wird ausreichend unterstützt.

D. Deutrich: Ich erkenne allerdings die Wahrheit dessen nicht, was Se. Königl. Hoheit über das Bergprivilegium bemerkt haben; indessen glaube ich, fordert es die Billigkeit, das nicht mit einem Male aufzuheben, was gleichsam zum bestehenden Verhältnisse geworden ist. Im Hergang der Jahrhunderte hat sich auf dieses Privilegium und die aus demselben hervorgegangenen Verhältnisse der Besitzstand in allen diesen Orten festgestellt. Die Staatsverwaltung hat selbst darauf hingewirkt, indem sie das Verhältniß bei der Einführung der Accise regulirte, und es ist im Vertrauen, daß dessen Erhaltung selbst im Interesse des Staates liege, und der Staat es also schützen werde, so tief und so fest mit andern Verhältnissen ver-

schmolzen worden, daß es sehr störend wirken würde, wenn man es ohne Entschädigung vernichten wollte. Ohnedieß gehen ja durch die Umgestaltung der indirecten Abgaben einige Vortheile, welche jenes Verhältniß gewährte, verloren. Hierzu kommt aber, daß dieses ganze Verhältniß auf Erhaltung, auf Unterstützung der Bergleute durch den Bergbau berechnet ist.

v. Carlowitz: Man hat meinen Vorschlag ohne Unterstützung gelassen, und dadurch erklärt, daß man annehme, dem Communbergbaue stehe ein Recht zu, Entschädigung wegen der wegfallenden Bergbefreiungen zu fordern. Nimmt man nun auch dieß als richtig an, so kann doch nur derjenige Theil der 19,000 Thlr., welcher nicht auf öffentlichen, sondern auf Privatbergbau verwendet werden soll, als Entschädigung betrachtet werden. Ich erlaube mir daher die Anfrage, welcher Theil hiermit gemeint sei?

Staatsminister v. Zeschau: Die betreffenden 19,000 Thaler sollen lediglich für den Privat-Bergbau bestimmt sein. Zur Beseitigung des erhobenen Zweifels dürfte es aber vielleicht dienen, wenn man den Eingang des §. in folgende Fassung brächte: „Die dem Bergbau in bisher bergbefreiten Orten aus dem Einkommen zc.“

v. Carlowitz: Hiermit würde ich mich vollkommen beruhigen; zugleich aber kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die verehrte Deputation die Begriffe „Entschädigung“ und „Unterstützung“ offenbar verwechselt und untereinander geworfen hat.

D. Deutrich: Diese Bemerkung würde sehr gegründet sein, wenn die Deputation dieß gethan hätte, ohne daß dieß in der Natur dieses Verhältnisses läge. Das letztere ist aber wohl unverkennbar. Alle jene Befreiungen wurden zugestanden, damit durch dieselben der Betrieb des Bergbaues befördert werde, damit durch die Summe, welche jene Befreiungen gewährten, zugleich der Bergbau Unterstützung erhalte. Hebt man nun jene Befreiungen gegen Entschädigung, mit Berücksichtigung der bergbefreiten Orte, auf, und wird dadurch jener Communbergbau besser regulirt, so verwandeln sich jene Entschädigungen der letzteren in Unterstützung der ersteren; die Sache hat also einen doppelten Character.

Staatsminister v. Zeschau: Im Allgemeinen habe ich noch zu bemerken: Ich glaube, die Regierung kann sich gewiß das Zeugniß geben, daß sie den Bergbau nicht auf eine unbillige Weise begünstigen will; sie hat sich lediglich auf das Nothwendige beschränkt, und auf das, wozu sie glaubt, daß der Staat verbindlich ist. Ist bis jetzt in den Bergstädten die Unterstützung theilweise unzuweckmäßig verwendet worden, so wird nunmehr eine Aenderung hierin eintreten. Diejenigen Gruben nämlich, von denen sich keine Ausbeute mehr erwarten läßt, beabsichtigt man eingehen zu lassen, diejenigen Gruben aber, die von der zu bewilligenden Entschädigung noch im Gange erhalten werden, als ein Ganzes zu behandeln, und die vereinigte Ausbeute, sobald solche zu erlangen stehet, unter alle Städte zu vertheilen. — Sollte sich aber in Folge des Wegfalls der Entschädigung für die Accismoderation das Interesse